

Dinstag, den 2. August 1870.

Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Gelddarf der Militär- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870, ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung erteilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jedem Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1.

Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2.

Die Subskription findet

am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August

d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflich-

tungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4.

Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5.

Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskurse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preussischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preussischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preussischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preussischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen können auch andere kurrehabende Wertpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6.

Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnismäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschüssigen Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9. bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.



§. 9.

Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thlr. Nominalwerth zu leisten:

am 10. August	mit 10 Thalern,
„ 1. September	„ 20 „
„ 1. Oktober	„ 15 „
„ 1. November	„ 20 „
„ 1. December	„ 15 „

„ 28. „ dem Reste des Subskriptionspreises, nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11.

Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbcheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

wird hierdurch auf Anordnung der Königlichen Regierung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Regierungs-Bezirk die Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg, sämtliche Kreis-Steuer-Kassen und das Bank-Comptoir hier selbst Subskriptionen auf vorbezeichnete Anleihe annehmen, jedoch nur bei der Regierungs-Haupt-Kasse und dem hiesigen Bank-Comptoir die im §. 5 bezeichneten Kauttionen in Effekten hinterlegt werden können.

Halle, den 31. Juli 1870.

Diese Empfangsbcheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusageheine der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageheine quittirt.

§. 12.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusageheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13.

Die sämtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preussische Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusageheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rüchichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismark-Schönhausen.

Der Magistrat.
von Boß.

